

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. April 1952

449/J

Anfrage

der Abg. Dr. Stüber, Dr. Gasselich, Newirth und  
Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Kurkommissionen.

-.-.-.-.-

Durch das Kurorte- und Heilquellengesetz vom Jahre 1930 (Bundesgrundsatzgesetz) bzw. die Novelle desselben vom Jahre 1937 wurden die Bundesländer angehalten, neben den Gemeindeverwaltungen zur Besorgung der kurörtlichen Agenden Kurkommissionen einzurichten. Diese Kurkommissionen, die allerdings de facto schon früher tätig gewesen waren, wurden durch das Kurorte- und Heilquellengesetz - hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Kompetenz - genau geregelt.

Grundsätzlich ist festgelegt, dass sich die Kurkommissionen 1.) aus Mitgliedern der Gemeindevertretungen und 2.) aus kurörtlichen Interessenten (Hoteliers usw.) sowie den Kurärzten zusammensetzen. Ferner ist Grundsatz, dass sich die Kurbereiche (Kurbezirke, Kurrayons) nicht mit den Gemeindegrenzen decken müssen. Es kann sich also ein Kurrayon auch über mehrere Ortsgemeinden erstrecken. In diesem Falle müssen Gemeinderatsmitglieder aller eingeschlossenen Gemeinden an der Kurkommission teilnehmen.

Auf Grund des zitierten Gesetzes haben die Bundesländer Ausführungsgesetze (Landes-Kurorte- und Heilquellengesetze) beschlossen. So hat z.B. das Land Niederösterreich im Jahre 1933 ein solches Gesetz beschlossen. Nach der Bundesverfassung können diese Gesetze wohl über das Bundesgrundsatzgesetz hinausgehen, nicht aber enger sein. Sie können z.B. nicht Kurkommissionsmitglieder, die das Bundesgrundsatzgesetz vorsieht, ausschließen.

Nun hat das Land Niederösterreich ungeachtet des Fortbestehens des Landes-Kurorte- und Heilquellengesetzes im Jahre 1950 ein n.ö. Fremdenverkehrsgesetz beschlossen. Dieses Gesetz betrifft nicht nur Kurorte allein, sondern auch alle anderen Fremdenverkehrsorte.

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. April 1952

Das n.ö. Fremdenverkehrsgesetz (das allerdings mit Ende 1952 befristet ist) hat auch die Kurkommissionen neu geregelt, und zwar enger, als im Bundesgrundsatzgesetz bindend vorgeschrieben ist; denn nach dem n.ö. Fremdenverkehrsgesetz umfassen die Kurkommissionen 1.) Mitglieder der Gemeindevertretungen der Kurorte und 2.) Vertreter der drei Kammern. Die Kurärzte sind nicht mehr aufgenommen, und Kurinteressenten (Hoteliers, Fremdenverkehrsvereine usw.) haben nur mehr beratende Stimme in den Kurkommissionen.

Durch diese gegen die Regelung der Bundesverfassung verstossende einseitige Zusammensetzung der Kurkommissionen sind diese weitgehend steril geworden und ist für die wünschenswerte Aufwärtsentwicklung unserer Kurorte ein Nachteil entstanden.

Wir unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Was gedenkt der Herr Minister zu tun, damit der in Niederösterreich durch das n.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1950 eingetretene verfassungswidrige Zustand ehestens beseitigt wird?

-.--.-.-